

Mumps

Merkblatt des Gesundheitsamtes

Erreger

Mumps (Ziegenpeter) ist eine durch Viren verursachte Infektionserkrankung, die sowohl Kinder als auch Erwachsene befallen kann, gehäuft in der kalten Jahreszeit.

Infektionsweg

Eine Übertragung erfolgt vor allem durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen) und direkten Speichelkontakt, seltener durch Schmierinfektion.

Inkubationszeit

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt in der Regel 16 - 18 Tage (12 – 25 Tage möglich).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt ca. 7 Tage vor Beginn der sichtbaren Schwellung und hält an bis zum 9. Tage danach.

Symptome

40 % der Infektionen verlaufen ohne Krankheitszeichen, bei Kindern unter 5 Jahren als akute Atemwegserkrankung. Typisch ist eine Schwellung einer oder beider Ohrspeicheldrüsen. Vorausgehen können Fieber, Appetitlosigkeit, Kopf und Muskelschmerzen, Unwohlsein. Die Krankheitsdauer beträgt in der Regel 3 - 8 Tage. Bei schweren Verläufen können Hirnhaut- oder Hirnentzündung, einseitige Taubheit, Hodenentzündungen bis hin zur Unfruchtbarkeit, Entzündung der Bauchspeicheldrüse, Herzmuskelentzündung, Gelenkentzündung, Blutarmut oder Nierenentzündung auftreten. Bei Frauen besteht zudem das Risiko einer Brustentzündung oder Eierstockentzündung.

Bei Erwachsenen verläuft die Erkrankung häufiger mit Komplikationen.

Therapie

Es handelt sich um eine Viruserkrankung, die symptomatisch behandelt wird. Komplikationen können u.U. mit Antibiotika behandelt werden.

Impfung

Es steht ein gut verträglicher Lebend-Impfstoff zur Verfügung, der in Kombination mit der Masern- und Rötelnimpfung verabreicht wird. Die Impfung wird für Kinder (2malig) empfohlen. Für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit wird eine einmalige Impfung empfohlen, besonders wenn sie im Gesundheitsdienst, in der Betreuung von Abwehrgeschwächten oder in Gemeindefeinrichtungen tätig sind.

Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen

Erkrankte dürfen nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung, eine Gemeinschaftseinrichtungen wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung aufgetreten ist, dürfen so lange keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder dort tätig sein, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Meldepflicht / Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Erkrankung an Mumps der Gemeinschaftseinrichtung zu melden. Die Einrichtung meldet dann gem. § 34 IfSG die Erkrankung an das zuständige Gesundheitsamt. Auch niedergelassene Ärzte und Laboreinrichtungen melden die Krankheit an das Gesundheitsamt.

Merkblatt erstellt auf der Grundlage des RKI-Ratgebers
Stand: April 2013